

## **Verstöße gegen den Grundsatz der zeitnahen Mittelverwendung**

Ein gemeinnütziger Verein muss seine Mittel grundsätzlich zeitnah für seine steuerbegünstigten satzungsmäßigen Zwecke verwenden. Dieses Gebot der zeitnahen Mittelverwendung soll verhindern, dass Vereine ohne sichtlichen Grund Vermögen anhäufen, anstatt es den gemeinnützigen Zwecken zuzuführen.

**Verwendung** in diesem Sinne ist auch die Verwendung der Mittel für die Anschaffung oder Herstellung von Vermögensgegenständen, die satzungsmäßigen Zwecken dienen (z.B. Bau eines Vereinsheimes, Kauf von Sportgeräten).

Der Verein muss während des ganzen Veranlagungszeitraums die gemeinnützigkeitsrechtlichen Anforderungen erfüllen.

Eine zeitnahe Mittelverwendung ist gegeben, wenn die Mittel spätestens in den auf den Zufluss folgenden **zwei** Kalender- oder Wirtschaftsjahren für die steuerbegünstigten satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Am Ende des Kalender- oder Wirtschaftsjahres noch vorhandene Mittel müssen in der Bilanz oder Vermögensaufstellung der Körperschaft zulässigerweise dem Vermögen oder einer **zulässigen Rücklage** zugeordnet oder als im zurückliegenden Jahr zugeflossene Mittel, die in den folgenden zwei Jahren für die steuerbegünstigten Zwecke zu verwenden sind, ausgewiesen sein.

### **Kleine Vereine**

Diese Mittelverwendungsfrist gilt nicht mehr für kleine Vereine deren jährliche Einnahmen aus allen Tätigkeitsbereichen 100.000 Euro nicht übersteigen. Damit entfallen bei Vereinsüberprüfungen die Überprüfung der Mittelverwendung für diese kleinen Vereine, die offensichtlich diese Einnahmen nicht erreichen.

Eine konkrete Aussage, ob es sich bei der Grenze um Brutto- oder Nettoeinnahmen handelt, ist nicht im Jahressteuergesetz 2026 zu finden. Allerdings orientiert sich die Umsatzfreigrenze an den Bruttoeinnahmen, sodass darauf zu schließen ist, dass die 100.000€ als Bruttowert zu verstehen sind.

Soweit Mittel nicht schon im Jahr des Zuflusses für die steuerbegünstigten Zwecke verwendet oder zulässigerweise dem Vermögen zugeführt werden, ist ihre zeitnahe Verwendung **nachzuweisen**, zweckmäßigerweise durch eine Nebenrechnung (**Mittelverwendungsrechnung**).

Stellt die Finanzverwaltung aufgrund der eingereichten Gewinnermittlung fest, dass der Verein Mittel angespart oder falsch verwendet hat, ohne dass die Voraussetzungen des § 62 AO (Rücklagen und

Vermögensbildung) vorlagen, kann das Finanzamt nach Pflicht gemäßem Ermessen den Verein auffordern, die Mittel zeitnah zu verwenden.

Wenn der Verein aus **Unkenntnis** der Rechtslage Mittel angesammelt und diese nicht zeitgerecht verwendet hat, aber entsprechend seiner Satzung den steuerbegünstigten Zweck erfüllt hat, kann das Finanzamt dem Verein in allen noch offenen Fällen eine Frist für die Verwendung der Mittel setzen. In der Regel wird die Frist aber nicht mehr als zwei bis drei Jahre betragen.

Werden die Mittel nicht in der festgesetzten Frist verbraucht, kann die Gemeinnützigkeit rückwirkend für den Zeitraum von bis zu 10 Jahren aberkannt werden.

Stellt die Finanzverwaltung fest, das Mittel **planmäßig** ohne ersichtlichen Grund angesammelt werden, kann auch von einer Fristsetzung abgesehen werden, da Verstöße gegen den Grundsatz der zeitnahen Mittelverwendung i.d.R. den Verlust der Gemeinnützigkeit nach sich ziehen.

Wird einem Verein nachträglich eine zuvor bescheinigte Gemeinnützigkeit für bestimmte Jahre entzogen, ist eine Änderung der Bescheide nur durch neue Erkenntnisse und unter Berücksichtigung der Festsetzungsverjährung möglich.

## Details

### Autor:

Hans-Joachim Baumgarten

### zuletzt aktualisiert:

Februar 2025

### Quelle:

[§ 55 Abs. 1 Nr. 5 AO](#)

[§ 58 AO](#)

[§ 62 Abs. 3 und 4 A](#)

[AEAO zu § 55 Abs. 1 Nr. 5 AO](#)

